

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Erlensee**

## **Feststellungsbeschluss**

Die bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 06. März 2016 auf Rang 14 gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

### **Frau Andrea Michaelis**

hat mir mit Schreiben vom 10.09.2020 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat als Stadtverordnete mit sofortiger Wirkung niederlegt. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung zum 16.09.2020 festgestellt.

Ich berufe daher entsprechend § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) den als noch nicht berufenen nächsten Nachrücker dieser Liste festgestellten

### **Herrn Gerhard Born, Wiesenstraße 16, 63526 Erlensee**

als Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahllleiter, Rathaus Erlensee, Am Rathaus 3, Zimmer 103, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Erlensee, den 17. September 2020

gez.  
Wolfgang Müller  
Gemeindevahllleiter